



LANDESHAUPTFRAU-STELLVERTRETER  
**Franz SCHNABL**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12210  
FAX 02742/9005 - 15460  
[post.lhstvschnabl@noel.gv.at](mailto:post.lhstvschnabl@noel.gv.at)  
[www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

10. Mai 2021

Bearbeiter: Dr. Krempf  
Durchwahl: 12114  
GZ.: LHSTV-SF-AP-12/060-2018

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing  
im Hause

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 10.05.2021

Zu Ltg.-**1538/A-4/219-2021**

**-Ausschuss**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Dieter Dorner, betreffend „Berechnung der Kanalgebühren in Niederösterreich“ Ltg.-1538/A-4/219-2021, darf ich Folgendes im Rahmen meiner Zuständigkeit mitteilen:

zu den Fragen 1 und 3:

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, sieht keinen Höchstsatz bzw. niedrigsten Einheitssatz in der Form eines Eurobetrages zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe nach § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 vor.

Der Einheitssatz ist vom jeweiligen Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festzusetzen. Er darf 5% jenes Betrages nicht übersteigen, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Kanalanlage einschließlich der Nebenanlagen erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Kanalanlage durchschnittlich anfällt (§ 3 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977).

Ausschlaggebend ist daher die jeweilige Situation in der Gemeinde hinsichtlich der Kanalanlage wie etwa Rohnetzlänge, Anschlussdichte, Alter der Anlage, zu erwartende Sanierungen, geplante Erweiterungen, der Betrieb einer eigenen Kläranlage oder die Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband.

Aus dem vorhandenen Aktenbestand können die nachstehenden Daten mitgeteilt werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese eventuell nicht unbedingt dem aktuellen Stand entsprechen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht alle Verordnungen zur Verordnungsprüfung vorgelegt wurden. Auch können innerhalb von Gemeinden unterschiedliche Einheitssätze bestehen, wenn getrennte Anlagen geschaffen wurden. In diesen Gemeinden wurde der niedrigste/höchste Wert der jeweiligen Anlage angeführt.

Daraus ergibt sich, dass die einzelnen Sätze nur bedingt vergleichbar sind bzw. ein Vergleich von Gemeinden aufgrund der unterschiedlichen Entsorgungsinfrastruktur auch wenig zielführend ist.

niedrigste Einheitssätze in Niederösterreich für

den Mischwasserkanal	€ 1,90
den Schmutzwasserkanal	€ 3,82
den Regenwasserkanal	€ 1,--

höchste Einheitssätze in Niederösterreich für

den Mischwasserkanal	€ 32,38
den Schmutzwasserkanal	€ 30,--
den Regenwasserkanal	€ 18,81

zu den Fragen 2 und 4:

Das NÖ Kanalgesetz 1977 sieht keinen Höchstsatz bzw. niedrigsten Einheitssatz in der Form eines Eurobetrages zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 vor.

Der Einheitssatz ist vom jeweiligen Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festzusetzen. Er darf den auf einen Quadratmeter der Berechnungsfläche aller angeschlossenen Geschoßflächen entfallenden doppelten Jahresaufwand von dem der voraussichtliche Ertrag des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteils abzuziehen ist, nicht übersteigen (§ 5a NÖ Kanalgesetz 1977 und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 1 116/2016 in der geltenden Fassung).

Ausschlaggebend ist daher die jeweilige Situation in der Gemeinde hinsichtlich der Kanalanlage wie etwa Rohnetzlänge, Anschlussdichte, Alter der Anlage, zu erwartende

Sanierungen, geplante Erweiterungen, der Betrieb einer eigenen Kläranlage oder die Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband.

Aus dem vorhandenen Aktenbestand können die nachstehenden Daten mitgeteilt werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese eventuell nicht unbedingt dem aktuellen Stand entsprechen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht alle Verordnungen zur Verordnungsprüfung vorgelegt wurden. Auch können innerhalb von Gemeinden unterschiedliche Einheitssätze bestehen, wenn getrennte Anlagen geschaffen wurden. In diesen Gemeinden wurde der niedrigste/höchste Wert der jeweiligen Anlage angeführt.

Daraus ergibt sich, dass die einzelnen Sätze nur bedingt vergleichbar sind bzw. ein Vergleich von Gemeinden aufgrund der unterschiedlichen Entsorgungsinfrastruktur auch wenig zielführend ist.

niedrigste Einheitssätze in Niederösterreich für

den Mischwasserkanal	€ 0,30
den Schmutzwasserkanal	€ 0,92
den Regenwasserkanal	€ 0,07
das Trennsystem	€ 1,02

höchste Einheitssätze in Niederösterreich für

den Mischwasserkanal	€ 3,95
den Schmutzwasserkanal	€ 4,--
den Regenwasserkanal	€ 1,40
das Trennsystem	€ 4,17

zur Frage 5:

Der durchschnittliche Einheitssatz je Quadratmeter zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für gesamt Niederösterreich beträgt für

den Mischwasserkanal ca.	€ 2,28
den Schmutzwasserkanal ca.	€ 2,34
den Regenwasserkanal ca.	€ 0,32
das Trennsystem ca.	€ 2,35

zur Frage 6:

Das NÖ Kanalgesetz 1977 sieht einen Zusammenhang zwischen der Gebührenhöhe und der anfallenden Abwassermenge vor. Hierfür sind eine Sonderabgabe (§ 4 NÖ Kanalgesetz 1977), ein schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil (§ 5 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977) sowie eine Reduktion der Kanalbenützungsgebühr bei Härtefällen (§ 5b NÖ Kanalgesetz 1977) vorgesehen.

zur Frage 7:

Der Vollzugsbereich in mittelbarer Bundesverwaltung unterliegt nicht dem Anfragerecht.

zur Frage 8:

Das NÖ Kanalgesetz 1977 trifft keine Regelungen über „Indirekteinleiter“. Daten über Abwassermengen in einzelnen Gemeinden liegen in meinem Zuständigkeitsbereich nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen